

| | |
|---|---|
| <p>Gesellschaftsvertrag der „Wartburg-Klinikum Eisenach GmbH“ i.d.F. vom 08. Mai 2002</p> | <p>Gesellschaftsvertrag der „Wartburg-Klinikum Eisenach GmbH“ i.d.F. vom 28. Oktober 2004</p> |
| <p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> | <p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> |
| <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Satzungszweck soll in erster Linie dadurch verwirklicht werden, dass vorhandene oder zukünftige Geld- oder Sachmittel gemeinnützigen Krankenhäusern zur zweckentsprechenden Verwendung, insbesondere auch durch Nutzungsüberlassung von Immobilien, zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Der Satzungszweck soll in erster Linie dadurch verwirklicht werden, dass vorhandene oder zukünftige Geld- oder Sachmittel ganz oder teilweise anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur zweckentsprechenden Verwendung, insbesondere auch durch Nutzungsüberlassung von Immobilien, zur Verfügung gestellt werden.</p> |
| <p>Darüber hinaus kann der Satzungszweck verwirklicht werden durch</p> | <p>Darüber hinaus kann der Satzungszweck verwirklicht werden durch</p> |
| <p>die Organisation der ehrenamtlichen Betreuung und Begleitung von Patienten;</p> <p>die Förderung von Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Gesundheits- und Sozialwesen;</p> <p>die Unterstützung anonymer Entbindungen und die anonyme Annahme Neugeborener.</p> | <p>die Organisation der ehrenamtlichen Betreuung und Begleitung von Patienten;</p> <p>die Förderung von Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Gesundheits- und Sozialwesen;</p> <p>die Unterstützung anonymer Entbindungen und die anonyme Annahme Neugeborener.</p> |
| <p>(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die der Zweckbestimmung dienlich erscheinen, sofern ein unmittelbarer sachlicher und organisatorischer Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck besteht. Die Gründung von weiteren Gesellschaften bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.</p> | <p>(2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die der Zweckbestimmung dienlich erscheinen, sofern ein unmittelbarer sachlicher und organisatorischer Zusammenhang mit dem Unternehmenszweck besteht. Die Gründung von weiteren Gesellschaften bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.</p> |

- Präzisierung der bisherigen Regelung